

Auftragsbedingungen (Stand 30.09.2016)

1. Bestätigung des Auftrags

Die beigelegte Bestellung ist unverzüglich zu bestätigen. Abweichungen gegenüber der Bestellung sind ausdrücklich aufzuführen und bedürfen der schriftlichen Genehmigungen des Auftraggebers. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Vertragspartner. Der Auftrag gilt auch dann zu den gestellten Bedingungen angenommen, wenn dem Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Aufgabe der Bestellung eine ablehnende Erklärung des Auftragnehmers zugeht. Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn in Auftragsbestätigungen darauf Bezug genommen wird, haben keine Gültigkeit.

2. Lieferfristen

Die schriftlich vereinbarten Lieferfristen sind genau einzuhalten. Bei Überschreiten der Lieferfristen treten die gesetzlichen Folgen ein, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wird.

3. Lieferung

Die Ware ist frei Verwendungsstelle zu liefern. Der Anlieferungstermin ist jeweils drei Arbeitstage vorher anzuzeigen. Die Größen der verpackten Waren müssen auf die Maße des Hauses abgestimmt sein. Teilsendungen sind als solche zu bezeichnen. Jeder Lieferung sind Lieferscheine in dreifacher Ausfertigung beizugeben, die den Inhalt der Sendung (Stückzahl, Preisangabe, Auftragsnummer) genau bezeichnen. In der Zeit vom 23.12. - 2.1. Können keine Lieferungen angenommen werden.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht, wenn im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf den Auftraggeber über, sobald die Ware bei diesem eingetroffen und abgenommen ist. Beschädigungen, die durch den Transport am oder im Hause verursacht werden, kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen. Die dadurch entstandenen Aufwendungen und Kosten können gegen Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden.

5. Mangelhafte Leistungen (Arbeiten oder Lieferungen)

Bei mangelhafter Leistung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Wandelung, Minderung, Ersatzlieferung, Nachbesorgung oder Schadenersatz statt Leistung verlangen. Weitergehende Schäden aus mangelhafter Leistung hat der Auftragnehmer zu ersetzen. Die Mängelrüge ist nicht vom Verbleib der Gegenstände in der Verpackung abhängig. Die Frist zur Mängelrüge beginnt bei Maschinen, Apparaten und Apparateilen erst mit der ständigen Verwendung. Die Verjährungsfrist für die Mängelrüge nach Satz 1 beträgt allgemeine zwei Jahre.

6. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden des Auftraggebers, die er oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen im gesetzlichen Umfang.

7. Einhaltung des Mindestlohngesetzes

a) Der Auftragnehmer garantiert, dass er und die von ihm beauftragten Nachunternehmer die gesetzlichen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes einhalten, insbesondere den Mindestlohn rechtzeitig zahlen. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass den Auftraggeber eine Bürgenhaftung nach § 13 MiloG für die Zahlung des Mindestlohns an die Arbeitnehmer des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer trifft.

Der Auftraggeber geht nur aufgrund der vorgenannten Garantie eine vertragliche Bindung zu dem Auftragnehmer ein bzw. genehmigt ggfs. ein Tätigwerden eines Nachunternehmers.

b) Der Auftraggeber hat das Recht jederzeit einen geeigneten Nachweis von dem Auftragnehmer zu verlangen, dass diese und die von ihm beauftragten Nachunternehmer ihre Arbeitnehmer gemäß den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes rechtzeitig und ausreichend entlohnen. Als Nachweis können z.B. eine Mindestlohnklärung der Beschäftigten oder Bestätigungen des Steuerberaters, des Wirtschaftsprüfers oder der Lohnbuchhaltung verlangt werden.

c) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers und der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer nach § 13 MiloG frei und hält den Auftraggeber insoweit schadlos.

d) Der Einsatz eines Nachunternehmers für sämtliche Aufträge bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des Auftraggebers. Der Nachunternehmer hat in jedem Fall gegenüber dem Auftraggeber zu erklären, dass er sich an die Bedingungen für die Auftragsvergabe durch den Auftraggeber bindet. Ziffer d gilt entsprechend für die Beauftragung weiterer Nachunternehmer.

e) Dem Auftraggeber steht ein außerordentliches Kündigungsrecht gegenüber dem Auftragnehmer insbesondere zu, wenn

- der Auftragnehmer oder ein von ihm beauftragter Nachunternehmer den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes zuwiderhandelt, insbesondere den Mindestlohn für den vorliegenden Auftrag - auch hinsichtlich einzelner Arbeitnehmer- nicht oder nicht rechtzeitig zahlt
- der Auftragnehmer auch auf eine Abmahnung hin die angeforderten Nachweise zur Zahlung des Mindestlohns hinsichtlich des vorliegenden Auftrags nicht erbringt.

8. Rechnung

Die Rechnung ist unverzüglich nach Erfüllung des Auftrages in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweiten Ausfertigungen sind als Duplikate deutlich kenntlich zu machen.

9. Bezahlung

a) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfaren Rechnung zu erfolgen. Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Empfangsberechtigten auf der Rechnung zu bezeichnende Konto. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers. Besitzt der Empfangsberechtigte kein Konto oder wird ein solches von ihm auf der Rechnung nicht angegeben, so kann in begründeten Ausnahmefällen mit Spargirouberweisung, mit Postzahlungsanweisung oder in bar gezahlt werden.

Aus haushaltstechnischen Gründen beginnt abweichend davon diese Frist bei Lieferungen in der Zeit vom 5. Dezember bis 15. August und vom 10. August bis 20. September jeweils erst nach Ablauf dieser Zeiträume. Die Fristen beginnen jedoch nicht vor dem Tag, der auf den Tag der Abnahme der Lieferung folgt, falls die Rechnungen vorher eingehen.

- b) Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch nachprüfbar Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
- c) Die Skontofrist beträgt immer 30 Tage.

10. Preise

Die Aufträge für Leistungen sind zu den im Bestellschein vom Auftraggeber ausbedungenen Preisen auszuführen. Im Zweifelsfall bestimmt der Auftraggeber unter entsprechender Anwendung des § 315 BGB seine eigene Leistung nach billigem Ermessen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich die Preise im Rahmen der jeweils einschlägigen preisrechtlichen Vorschriften zu bewegen haben. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung. Dieser Vorbehalt wird vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt und er verpflichtet sich, Überzahlungen zurückzuerstatten.

11. Kosten

Transportkosten und sonstige Ausgaben aus Anlass des Abschlusses oder der Erfüllung des Vertrages trägt der Auftragnehmer. Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung dieser Bedingungen entstehen, hat ebenfalls der Auftragnehmer zu tragen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Freising. Streitigkeiten, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entstehen, sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen. Auftraggeber ist der Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, dieses vertreten durch die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, diese vertreten durch den Kanzler. Auf die Bestimmungen der Verordnung über die Vertretung des Freistaates Bayern wird hingewiesen. Auf Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München

13. Erklärung

Entsprechend den Richtlinien für staatliche Aufträge mit Rechnungsbeträgen über 10.000 € (zehntausend) gelten solche Aufträge nur unter der Voraussetzung als erteilt, dass eine Erklärung über die Erfüllung sonstiger gesetzlichen Verpflichtungen (Formblatt auf Anforderung) abgegeben wird.

14. Versicherungen

Versicherungen sind nicht in Rechnung zu stellen (Grundsatz der Selbstversicherung des Staates). Geschieht dies doch, werden sie von der Rechnung abgesetzt.

15. Im Übrigen ist Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung Bestandteil des Liefervertrages.